Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4283
(zu Drucksache 8/4267)

24. 06. 80

Sachgebiet 2121

Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts
— Drucksachen 8/3551, 8/4267 —

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
— Drucksachen 8/3291, 8/4267 —

Bericht des Abgeordneten Kroll-Schlüter

A. Allgemeines

I. Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 200. Sitzung am 25. Januar 1980 den von der CDU/CSU-Fraktion am 23. Oktober 1979 und den von der Bundesregierung am 9. Januar 1980 eingebrachten Gesetzentwurf an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Innenausschuß und den Rechtsausschuß mitberatend überwiesen. Die Überweisung des Regierungsentwurfs erfolgte auch an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO.

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen in seiner 71. Sitzung am 5. März 1980 aufgenommen und in seiner 81. Sitzung am 18. Juni 1980 abgeschlossen. Grundlage der Beratungen war der Regierungsentwurf.

Eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen am 21. April 1980 konzentrierte sich auf Fragen der strafrechtlichen Behandlung und der sozialtherapeutischen Rehabilitation abhängiger kleiner bis mittlerer Rauschgifttäter; in einer nichtöffentlichen Anhörung am 12. Juni 1980 hatten Vertreter der Ärzteschaft, der Apothekerschaft und der Industrie Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Der Ausschuß hat die Ergebnisse beider Anhörungen bei seinen Empfehlungen zu § 1 Abs. 2, §§ 31 a bis 31 d, § 33 Abs. 5 und zur Anlage III zu § 1 Abs. 1 teilweise berücksichtigen können.

Der Innenausschuß hat seine Mitberatung auf die §§ 20 bis 25 beschränkt. Der Empfehlung, diese Bestimmungen in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung anzunehmen, ist der federführende Ausschuß gefolgt. Das gleiche gilt für einen vom Innenausschuß vorgeschlagenen Entschließungsentwurf.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Zu § 2 Abs. 2 und zu den §§ 31 a und 31 d hat der Rechtsausschuß einstimmig und zu den §§ 31 b und 31 c mehrheitlich die vom federführenden Ausschuß vorgesehene Fassung gebilligt. Die vom Rechtsausschuß mehrheitlich empfohlene Streichung des § 28 Abs. 1 Nr. 11 und Einfügung der Artikel 2 b, sowie die vom Rechtsausschuß einstimmig empfohlene Einfügung des Artikels 2 a hat der federführende Ausschuß einstimmig übernommen, hat es aber nach dem gegenwärtigen Stand der Beratungen mit großer Mehrheit abgelehnt, die folgende Vorschrift in das Gesetz einzufügen:

„Wer als Rädelsführer oder Hintermann einer kriminellen Vereinigung oder aus Gewinnsucht ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine solche Menge Betäubungsmittel herstellt, einführt, bereithält oder damit Handel treibt, die geeignet ist, das Leben einer unbestimmten Vielzahl von Menschen zu gefährden, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft."

Der Ausschuß ist mit der Minderheit der Mitglieder des Rechtsausschusses der Auffassung, daß bei Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe an die Klarheit und Bestimmtheit des Tatbestandes strenge Anforderungen zu stellen sind, daß insoweit die Vorschrift aber schon nach ihrem Wortlaut auf Bedenken stößt und daß diese Bedenken in Anbetracht der zur Verfügung stehenden kurzen Beratungszeit nicht mehr ausgeräumt werden können. Der Ausschuß hält es deshalb für erforderlich, die Problematik in der 9. Wahlperiode wieder aufzugreifen und eingehend zu beraten.

Die Beschlußfassung zu § 31 c (Absehen von der Strafverfolgung) erfolgte im federführenden Ausschuß mit Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion; alle anderen Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt. Auch die Empfehlung, den Gesetzestext insgesamt in der vom federführenden Ausschuß geänderten Fassung anzunehmen, wurde einstimmig beschlossen. Der Haushaltsausschuß hat wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Beratungszeit auf sein Mitberatungsrecht verzichtet.

II. Anlaß der Novellierung

Der Kern des geltenden Betäubungsmittelrechts, vor allem des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972, BGBl. I S. 1 (BtMG 1972) besteht aus nahezu 50 Jahre alten Vorschriften. Diese sind in der Sache heute zum großen Teil überholt, lückenhaft und wegen der gravierenden Entwicklung des Drogenproblems in der Bundesrepublik Deutschland und in der ganzen Welt und wegen des Erlasses neuer internationaler Suchtstoff-Übereinkommen, die die Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren ratifiziert hat — veraltet. Die verschiedenen zwischenzeitlichen Änderungen des Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen haben schließlich dazu geführt, daß die Rechtsmaterie unübersichtlich und das Gesetz selbst unsystematisch, in manchen Punkten widersprüchlich und inkonsequent geworden ist.

Das Betäubungsmittelrecht der Bundesrepublik Deutschland — wie das fast aller Staaten der Welt — basiert von jeher auf den internationalen Suchtstoff-Übereinkommen (früher Opium-Abkommen genannt). International wurde die unübersichtlich gewordene Rechtsmaterie 1961 in dem sogenannten Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe (Übereinkommen 1961) zusammengefaßt und 1972 nochmals geändert. Dieses Übereinkommen deckt vor allem den Bereich der natürlichen Stoffe wie Opium, Koka-Blätter und Cannabis und den aus diesen entwickelten halbsynthetischen und synthetischen Stoffen ab. In Ergänzung zu diesem Bereich hat man 1971 das Übereinkommen über psychotope Stoffe (Übereinkommen 1971), das sind in der Hauptsache chemische Produkte, beschlossen. Nach Ratifizierung sind diese Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten, und zwar das Übereinkommen 1961 am 2. Januar 1974 (in der durch das Protokoll 1972 geänderten Fassung am 8. August 1975) und das Übereinkommen 1971 am 2. März 1978. Seitdem besteht für die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, diese Übereinkommen in das deutsche Recht umzusetzen und durchzuführen.

In weiten Bereichen genügt das Betäubungsmittelrecht der Bundesrepublik Deutschland den internationalen Anforderungen, vor allem was das Übereinkommen 1961 anbelangt, aber auch Teile des Übereinkommens 1971 sind bereits im Vorgriff in das Betäubungsmittelrecht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt worden (z. B. sind die Stoffe aus den Listen der Anhänge I und II des Übereinkommens 1971 mit Ausnahme von Phencyclidin und Methaqualon den Betäubungsmitteln bereits vor Jahren gleichgestellt worden.)

Das Gesetz dient aber nicht nur der Umsetzung internationaler Suchtstoffübereinkommen, sondern auch supranationaler Vorschriften (z. B. möglicher einschlägiger EG-Verordnungen oder -Richtlinien).

Mit Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs wird außerdem einem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1976 anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes zum Übereinkommen 1971 (Stenografischer Bericht über die 256. Sitzung, S. 18432) entsprochen.

III. Ziele der Novellierung

Aus den vorgenannten Gründen muß vor allem eine grundlegende Novellierung des Gesetzes (Artikel 1) erfolgen, die auch zu einer Komprimierung (Wegfall von drei Verordnungen und acht Gleichstellungsverordnungen, siehe Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 6), und damit zu einer Vereinfachung und übersichtlicheren Darstellung des Betäubungsmittelrechts der Bundesrepublik Deutschland führt. Neben diesem Gesetzentwurf soll auch das übrige Betäubungsmittelrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes novelliert bzw. geändert werden:

1. Novellierung der Verordnung über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln (neue Ermächtigung in Artikel 1 § 11 Abs. 2),

2. Erlaß einer neuen Verordnung über die Abgabe und den Erwerb von Betäubungsmitteln gemäß Artikel 1 § 12 Abs. 4,

3. Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung (neue Ermächtigung in Artikel 1 § 13 Abs. 3).

Das Betäubungsmittelrecht wird deshalb künftig nur noch aus dem Gesetz (Artikel 1) und den soeben genannten drei Verordnungen — abgesehen von der gleichfalls zu ändernden Kostenordnung (neue Ermächtigung in Artikel 1 § 24 Abs. 2) — bestehen, statt derzeit aus dem Gesetz und 16 Verordnungen.

Zweck und Ziel dieses Gesetzes ist außerdem:

1. Dem Schutz der menschlichen Gesundheit zu dienen,

2. den Verkehr mit Betäubungsmitteln so zu regeln, daß
   a) dessen Sicherheit und Kontrolle gewährleistet,
   b) die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sichergestellt und
   c) der Mißbrauch von Betäubungsmitteln sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit verhindert

   wird,

3. die Voraussetzungen für eine angemessene Ahndung auch der besonders gravierenden Rauschgiftdelikte zu schaffen, die nach Zahl und Schwere trotz der Verschärfung der Strafvorschriften durch die Novellierung im Jahre 1971 ständig zugenommen haben,

4. kleine bis mittlere drogenabhängige Straftäter mehr als bisher zu einer notwendigen therapeutischen Behandlung zu motivieren, wobei Strafdrohung und Strafvollstreckung nur Hilfsmittel sein können, den erforderlichen „Initialzwang" zur Therapiebereitschaft auszulösen.

Eine Unterscheidung zwischen sog. „harten" und „weichen" Drogen hat sich auch in der Zwischenzeit seit der Bekanntmachung des BtMG 1972 nicht als erforderlich und vertretbar erwiesen. Die gesundheitlichen Risiken beim Verbrauch von Cannabis-Produkten sind von der Wissenschaft immer wieder betont worden, zumindest kann die Unschädlichkeit nicht nachgewiesen werden. In den mit Suchtstoff-Fragen befaßten Gremien der Vereinten Nationen wird die Gesundheitsschädlichkeit des Cannabis-Mißbrauchs mit ganz überwiegender Mehrheit als gegeben angesehen (so zuletzt im Jahresbericht des internationalen Suchtstoff-Kontrollamtes für 1978). Für die Haltung des Gesetzgebers in der Bundesrepublik Deutschland gelten deshalb die gleichen Gründe für eine fehlende Unterscheidung zwischen harten und weichen Drogen in der Strafandrohung wie bei der Änderung des Opiumgesetzes im Jahre 1971 [siehe Begründung des Gesetzentwurfs in BR-Drucksache 665/70 (neu) Seite 5 bis 8], nämlich: nicht erwiesene gesundheitliche Unbedenklichkeit, Hinweis auf die mögliche Schrittmacherfunktion als sog. „Einstiegs-Droge" und fehlende brauchbare Kriterien für eine solche Unterscheidung. Als Regulativ für eine Differenzierung steht den Gerichten die Ausschöpfung des Strafrahmens nach beiden Seiten zur Verfügung.

Im Referenten-Entwurf vom März 1979 war eine Differenzierung zwischen Heroin einerseits, das in der Drogenszene z. Z. eine herausragende Rolle spielt, und allen anderen Betäubungsmitteln andererseits erwogen worden. Gesetzestechnisch bot sich dafür ein Anknüpfungspunkt, weil der Referenten-Entwurf zugleich — in der Absicht, mehr Rechtssicherheit zu erreichen — anstelle der unbestimmten Rechtsbegriffe „geringe Menge" und „nicht geringe Menge" die Begriffsbestimmung der sog. „Verbrauchseinheit" und die mengenmäßige Festlegung der Verbrauchseinheit für jedes Betäubungsmittel vorsah.

Auf Grund der Ergebnisse der Diskussion über diese beiden Fragen des Referenten-Entwurfs wurden schließlich beide Punkte jetzt wieder fallengelassen. Gegen eine Änderung der geltenden unbestimmten Mengenbegriffe und gegen die Schaffung des Begriffs der Verbrauchseinheit ergaben sich folgende durchschlagende Bedenken: Die Rechtspraxis (Gerichte und Staatsanwaltschaften) plädiert mehrheitlich für die Beibehaltung des bisherigen Systems, das inzwischen zu einer gefestigten Rechtsprechung geführt habe. Eine brauchbare bessere Alternative habe sich bisher in der Diskussion nicht abgezeichnet. Die Feststellung von Verbrauchseinheiten im Einzelfall erfordere standardisierte Untersuchungsverfahren, sei zeitraubend und kostenträchtig, schwierig bei Gemischen verschiedener Betäubungsmittel und in vielen Strafverfahren überhaupt nicht möglich, weil ein Betäubungsmittel als Beweisstück fehle. Außerdem wurden berechtigte Zweifel geäußert, daß die Wissenschaft zu einer abstrakten präzisen Festlegung von Verbrauchseinheiten für alle Betäubungsmittel überhaupt in der Lage sei, zumal die Wirkungsweise eines Betäubungsmittels auch von der Applikationsform abhänge, und damit die Festlegung von Verbrauchseinheiten weiter erschwere.

Gegen eine strafschärfende Herausstellung des Heroins gegenüber allen anderen Betäubungsmitteln sprechen neben dem Wegfall des Anknüpfungspunktes der „Verbrauchseinheit" noch folgende überzeugende Einwände: Die Gefährlichkeit aller anderen Opioide stehe der von Heroin nicht nach. Wenn Heroin z. Z. in der Drogenszene eine herausragende Rolle spiele, so könne jederzeit auch ein anderes Betäubungsmittel die Szene beherrschen, wie sich das in einigen Ländern bereits im Hinblick auf Cocain abzeichne oder z. B. in Japan für Methamphetamin gelte. Durch das strafschärfende Herausstellen eines oder mehrerer Betäubungsmittel könne die Drogenszene im übrigen möglicherweise auf andere Betäubungsmittel gelenkt werden, so daß sich dort ein neues Problem ergebe.

Eine Differenzierung in den Strafrahmen des Gesetzes auf Grund unterschiedlicher Gefährlichkeit der

einzelnen Betäubungsmittel soll nach alledem nicht stattfinden.

Der Ausschuß war sich bewußt, daß der Rauschgiftmißbrauch auch in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Herausforderung für die Verantwortung des Staates geworden ist, die zu einem angemessenen Teil mit den Mitteln des Strafrechts gelöst werden muß. Entscheidend wird es auch darauf ankommen, daß junge Menschen ihren Lebensweg so gestalten, daß der Zugang zur Droge höchst unwahrscheinlich wird. Der Heranwachsende mit einem gut ausgeprägten Selbstwertgefühl, der damit auch zu einer Bejahung seines Lebens gelangt, kann erfolgreich der Verführung zum Drogenkonsum widerstehen. Hier wird die Mitverantwortung nicht etwa der staatlichen Stellen, sondern eines jeden einzelnen angesprochen, der in seinem Bereich dazu beitragen kann, jungen Menschen ein Scheitern auf dem Lebensweg zu ersparen. Das Strafrecht kann hier unterstützend eingreifen. Es kann sich bemühen, negativen Einflüssen entgegenzuwirken, und denen, die aus Gewinnsucht oder eigener Suchtabhängigkeit gewillt sind, andere in eine Drogenabhängigkeit zu bringen und deren Leben zu zerstören, Strafen androhen, die ihrer Höhe nach auf den kalkulierenden Täter abschreckend zu wirken vermögen.

Die Straftatbestände der §§ 28 und 29 in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung sehen deshalb gegenüber dem geltenden Recht eine zum Teil wesentliche Erhöhung der Strafrahmen vor. Im Gegensatz, aber nicht im Widerspruch dazu steht das Anliegen, denen auch zu helfen, die aufgrund der eigenen Drogenabhängigkeit straffällig geworden sind. Die Vorschriften des Siebenten Abschnitts des Betäubungsmittelgesetzes sollen der Rehabilitation dieses Personenkreis dienen; sie sehen u. a. vor, auf eine Strafvollstreckung gegenüber kleinen bis mittleren betäubungsmittelabhängigen Straftätern zu verzichten, wenn diese sich einer Behandlung ihrer Abhängigkeit unterzogen haben. Dabei ging der Ausschuß von der Überlegung aus, daß eine Sonderregelung für Drogenabhängige vor allem deshalb berechtigt ist, weil diese zumeist schon in jugendlichem Alter, d. h. zu einer Zeit in die Abhängigkeit geraten, zu der sie die Tragweite ihres Tuns noch nicht zu übersehen und dem Einfluß Dritter nur schwer zu widerstehen vermögen. Der Drogenabhängige befindet sich in einer besonderen Situation, weil er regelmäßig mit der Befriedigung seiner Sucht gegen Strafvorschriften verstößt. Verschärft wird seine Lage dadurch, daß er auf Dauer die vergleichsweise teure Droge nur erwerben kann, wenn er sich diese oder die finanziellen Mittel zu ihrem Ankauf auf illegalem Wege verschafft. Die Rauschmittelabhängigkeit treibt so den Betroffenen zunehmend in eine Kriminalität, die gleichzeitig für die Allgemeinheit mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Dies gilt nicht zuletzt dann, wenn der Abhängige den Erwerb den dem Eigenbedarf dienenden Betäubungsmittel durch einen illegalen Drogenhandel finanziert. Die Rehabilitation Drogenabhängiger erleichtert deshalb den Organen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ihre Arbeit und liegt im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit.

B. Einzelbegründung

Auf die Drucksache 8/3551 wird Bezug genommen, soweit der Regierungsentwurf unverändert bleibt oder sich die Begründung aus der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung ergibt.

Zu Artikel 1

Zu § 1 Abs. 2 Satz 1

Die Formulierung soll gewährleisten, daß neben neutralen (unabhängigen) Sachverständigen auch Sachverständige aus den betroffenen Fachkreisen und Verbänden (Ärzte, Apotheker, pharmazeutische Industrie) gehört werden. Allerdings ist nur medizinisch-pharmazeutischer Sachverstand angesichts der zu lösenden Aufgabe, nicht die Vertretung wirtschaftlicher Interessen gefragt. Die Eingrenzung auf „Wissenschaft und Praxis" im Vorschlag des Bundesrates erscheint zu eng und nicht präzis genug. Im übrigen Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

Vorschlag des Bundesrates

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3

Vorschlag des Bundesrates (Nummer 56 b)

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7

Diese den Geltungsbereich des Gesetzes betreffenden Vorschriften werden auf Anregung des Bundesrates gestrichen und durch einen von der Bundesregierung vorgeschlagenen neuen Absatz 2 ersetzt.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 3

Vorschlag des Bundesrates

Zu § 5 Abs. 2

Von der Bundesregierung im Verlaufe der Beratungen vorgeschlagene Klarstellung.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Vorschlag des Bundesrates

Zu § 6 Abs. 2

Von der Bundesregierung im Verlaufe der Beratung vorgeschlagene Klarstellung.

Zu § 7 Nr. 2

Die Streichung erfolgt auf Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 7 Nr. 8

Redaktionelle Änderung.

Zu § 8 Abs. 1 und 3

Vorschlag des Bundesrates

Zu § 10

Gegenäußerung der Bundesregierung
Zum dritten Abschnitt

Überschrift wird auf Vorschlag des Bundesrates geändert.

Zu § 11 Abs. 1 Satz 3

Von der Bundesregierung im Verlaufe der Beratung vorgeschlagen.

Der Verzicht auf die Definitionen für die Ein- und Ausfuhr machte auch den Verzicht der Durchfuhr-Definition im § 2 erforderlich. Andererseits erscheint eine klare und eindeutige Beschreibung des Durchführungsvorganges im Gesetz unverzichtbar, um eine lückenlose Kontrolle zu gewährleisten; § 11 Abs. 1 Satz 3 bot sich hierfür an.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung, um im innerdeutschen Verkehr, bei dem es keine „Ausfuhr" gibt, eine Abgabe zu ermöglichen.

Zu § 12 Abs. 2

Die Meldung einer Abgabe in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) geschieht nach Absatz 2 Satz 1. Eine Bestätigung durch den Erwerber in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) nach Absatz 2 Satz 2 ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich (vgl. Nummer 23 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu § 12 Abs. 3 Nr. 2

Auf Anregung des Bundesrates (Nummer 24) von der Bundesregierung im Verlauf der Beratung vorgeschlagene Neuformulierung, die keine sachliche Änderung bedeutet.

Zu § 13 Abs. 3 Nr. 2

Die von der Bundesregierung im Verlauf der Beratung vorgeschlagene Ergänzung um den Tatbestand „Rückgabe" soll eine Regelung über die Rückgabe nicht mehr benötigter amtlicher Formblätter (z. B. im Todesfalle des Arztes) ermöglichen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 a

Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 16 Abs. 2

Nachdem § 19 Abs. 1 Satz 3 später in den Gesetzentwurf aufgenommen worden war, mußte eine Richtig- und Klarstellung des Gewollten auch in dieser Regelung erfolgen.

Zu § 16 Abs. 3

Auf Anregung des Bundesrates von der Bundesregierung vorgeschlagen.

Hierdurch wird der Vorschlag in Nummer 28 der Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigt, die Vernichtung von verkehrsfähigen Betäubungsmitteln ebenfalls zu regeln.

Zu § 19 a

Die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Betäubungsmitteln muß auch im Spannungs- oder Verteidigungsfall sichergestellt werden. Dazu bedarf es der Möglichkeit, für diese Fälle Vorschriften erlassen zu können, die u. U. grundlegend vom Gesetz oder den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen abweichen. Die ungehinderte Weiterarbeit der Bundesopiumstelle im Bundesgesundheitsamt könnte z. B. gefährdet oder unmöglich sein. Ihre Aufgaben müssen dann vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit übernommen werden.

Absatz 2 stellt sicher, daß von der Ermächtigung nur in den Fällen des Artikels 80 a GG Gebrauch gemacht werden kann.

Zu § 20 Abs. 2

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu § 21 Abs. 1 Nr. 4

Von der Bundesregierung im Verlauf der Beratung vorgeschlagene Klarstellung.

Zu § 28 Abs. 1 Nr. 5

Folge aus der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 3

Zu § 28 Abs. 1 Nr. 11

Der Ausschuß ist bei Bedenken von Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion der Auffassung, daß es einer solchen Vorschrift neben dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften nicht bedarf. Die Vertriebsverbote und deren Strafbewehrung nach diesem Gesetz bieten einen hinreichenden Schutz, Jugendliche vor Gefahren der Beeinflussung durch Druckschriften zu bewahren. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften wird der Drogenproblematik künftig verstärkt beachten und tätig werden.

Zu § 28 Abs. 1 Nr. 12

Vorschlag des Bundesrates

Zu § 28 Abs. 3 Satz 2

(Nummer 43 der Stellungnahme des Bundesrates)

Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Als spezielle Vorschriften bestehen bereits § 258 StGB (Straf- und Maßnahmevereitelung) und § 330 b StGB — ab 1. Juli 1980 § 323 b StGB — (Gefährdung einer Entziehungskur). Daneben können die entsprechenden Grundtatbestände des § 28 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs eingreifen und das Gericht kann bei übersteigendem Schuld- und Unrechtsgehalt einen besonders schweren Fall nach § 28 Abs. 3 annehmen.

Zu § 28 Abs. 5

Die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugesagte Prüfung hat ergeben, daß als weitere Handlungen eingefügt werden sollen: „ausführen" und „durchführen", nicht jedoch „anbauen" und „herstellen" von Betäubungsmitteln. Diese Handlungen setzen kriminelle Energie von einiger Dauer voraus und das Absehen von Strafe in diesen

Fällen käme in seiner praktischen Auswirkung einer Teillegalisierung gleich. Die Frage nach der geringen Menge zum Eigenverbrauch ließe sich hier kaum sicher beantworten. Der Ausschuß hält diese Regelung für zweckmäßig.

Zum Strafrahmen des § 28 Abs. 1 und des § 29 Abs. 1

Der Ausschuß hält es bei Bedenken von Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion für angemessen, die Höchststrafe in den Fällen des § 28 Abs. 1 bei drei Jahren und die Mindeststrafe in den Fällen des § 29 Abs. 1 bei zwei Jahren zu belassen. Ein Heraufsetzen der Höchststrafe würde sich in der Rechtsprechung dahin auswirken, daß auch in Verfahren gegen den kleinen und mittleren Täter, der in vielen Fällen drogenabhängig ist, auf höhere Strafe erkannt würde. Ein Hauptanliegen des Entwurfs ist aber gerade, gegen diese Täter auf die Strafe in Verbindung mit therapeutischen Maßnahmen das Hauptgewicht zu legen. Durch die Mindeststrafe von zwei Jahren soll auch hier die Möglichkeit, eine therapeutische Maßnahme anzuordnen, erhalten bleiben, was nur bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren möglich ist.

Zu § 29 Abs. 3

Der Ausschuß ist nicht dem Vorschlag im Entwurf der CDU/GSU-Fraktion (§ 12 b) — Drucksache 8/3291 — gefolgt, das Institut des Absehens von Strafe einzuführen für die Fälle, in denen der Täter sein Wissen offenbart und dadurch Straftaten aufgedeckt oder verhindert werden können (siehe auch Nummer 52 der Vorschläge des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung dazu). Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit der Strafmilderung (§ 29 Abs. 3) dem Interesse, das „Aufbrechen" von Banden zu erleichtern, hinreichend dient.

Zu § 30 Abs. 1 Nr. 2

Vorschlag des Bundesrates

Zu § 30 Abs. 1 Nr. 6

Von der Bundesregierung im Verlaufe der Beratungen vorgeschlagene Einbeziehung des § 27 Abs. 2 in den Ordnungswidrigkeitenkatalog und Folge aus der Einfügung des § 19 a.

Zu § 30 Abs. 1 Nr. 10

Von der Bundesregierung im Verlaufe der Beratung vorgeschlagene Angleichung an die verwaltungsrechtliche Vorschrift des § 16 Abs. 3

Zum Siebenten Abschnitt

Vorbemerkung

Es ist bereits in den einleitenden Bemerkungen hervorgehoben worden, daß es erforderlich erschien, den Rehabilitationsgedanken in dem hier in Frage stehenden Bereich stärker noch als im geltenden Recht zu betonen. Da andererseits das Strafrecht neben dem bedeutsamen Gesichtspunkt der Resozialisierung Straffälliger das gesamte Spektrum der Strafzwecke beachten muß, galt es, sich bewußt auf einige wenige und notwendige Sonderregelungen zu beschränken, die einer Rehabilitation Drogenabhängiger besonders dienlich erscheinen.

Auf Grund der eingehenden Sachverständigenanhörung geht der Ausschuß davon aus, daß eine erfolgreiche Therapie die Bereitschaft des Drogenabhängigen, selbst an seiner Rehabilitation mitzuwirken, voraussetzt. Den Abhängigen zu motivieren, muß daher eine der wesentlichen Aufgaben einer auf seine Resozialisierung gerichteten Regelung sein. Sie sucht dies auf zweifachem Wege zu erreichen, indem sie einerseits dem Abhängigen in Aussicht stellt, im Falle einer freiwilligen Therapie auf die Vollstreckung der Strafe zu verzichten, andererseits aber zugleich auch deutlich macht, daß dort, wo eine solche Bereitschaft nicht besteht, die Verbüßung der Strafe unvermeidlich ist.

Die vorgeschlagene Regelung will die Bereitschaft des Drogenabhängigen, selbst an seiner Rehabilitation mitzuwirken, dadurch fördern, daß sie

a) dem Verurteilten ermöglicht, sich vor der Vollstreckung einer verhängten Freiheitsstrafe freiwillig einer Therapie zu unterziehen,

b) vorsieht, die Zeit der Behandlung in bestimmter Weise auf die Strafe anzurechnen, und

c) unter bestimmten Voraussetzungen die Nichtaufnahme der Verurteilung in das Führungszeugnis vorsieht.

Dabei läßt sich dieser Vorschlag u. a. auch von dem Gedanken leiten, daß derjenige, der sich freiwillig einer intensiven Therapie unterzieht, grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden sollte als der Verurteilte, gegen den zwangsweise die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist und bei dem — bei einem Vorwegvollzug der Maßregel — die Zeit der Unterbringung auf die Strafe angerechnet wird (vgl. § 67 Abs. 4 StGB).

Zum anderen trägt die Regelung der Erwägung Rechnung, daß der Drogenabhängige unter dem Druck einer drohenden Freiheitsstrafe eher bereit sein wird, sich einer Therapie zu unterziehen. Um zu verhindern, daß dieser Druck bei Freiheitsstrafen, deren Dauer kürzer ist als die erforderliche Behandlungszeit, dadurch gegenstandslos wird, daß die Zeit der Therapie auf die Freiheitsstrafe voll angerechnet wird, erfolgt eine Anrechnung nur solange, bis auf Grund der Anrechnung zwei Drittel der Strafe als verbüßt anzusehen sind. Der Rest der Strafe wird alsdann zur Bewährung ausgesetzt, so daß als motivierender Faktor der Druck der bedingten Strafaussetzung erhalten bleibt.

Bei der vorgeschlagenen vollstreckungsrechtlichen Lösung ist sich der Ausschuß bewußt, daß Rehabilitationsarbeit auch unter optimalen Bedingungen im Straf- oder Maßregelvollzug nicht in vollem Umfang möglich ist; zumindest von einem bestimmten Zeitpunkt an wird die Therapie ein Üben und Bewähren in Freiheit umfassen müssen. Im übrigen erscheint es unrealistisch anzunehmen, der Straf- und Maßregelvollzug werde von seiner personellen wie sachlichen Ausstattung her in absehbarer Zeit in der Lage sein, die für die Behandlung aller Therapiebedürftigen erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Die Strafrechtspflege wird auf lange Sicht auf

die Hilfe der einer Langzeittherapie dienenden Einrichtungen freier Träger angewiesen sein. Die alsbaldige Überführung des Verurteilten in eine derartige Einrichtung muß deshalb eines der Ziele der vorgeschlagenen Regelung sein.

Schließlich berücksichtigen die Vorschriften, daß der Betäubungsmittelabhängige in aller Regel während der ersten Monate der Therapie seine Fähigkeit überschätzt, einem erneuten Drogenkonsum zu widerstehen. Bricht er wegen eines Rückfalls die Behandlung ab, so muß es darum gehen, sofort die Strafe weiter zu vollstrecken, um auch im Interesse des Verurteilten zu verhindern, daß er wieder über einen längeren Zeitraum der Droge ausgesetzt wird. Im Rahmen der vollstreckungsrechtlichen Lösung wird deshalb einerseits auf dem Wege des Vollstreckungshaftbefehls die sofortige Inhaftierung des Verurteilten für den Fall des erneuten Drogenkonsums ermöglicht, andererseits aber auch die erneute Unterbrechung der Haft zugelassen, sobald der Verhaftete bereit ist, sich einer weiteren Behandlung zu unterziehen. Auf diese Weise soll der Verurteilte zum Drogenverzicht veranlaßt werden, ohne ihm aber bei Drogenrückfälligkeit die Motivation zur Therapie zu nehmen. Flexible Reaktionsmöglichkeiten erscheinen gerade dort wesentlich, wo dem erneuten Drogenkonsum im Einzelfall sogar therapeutische Bedeutung zukommen kann. Wo der Verurteilte bislang seine Fähigkeit, dem Rückfall zu widerstehen, überschätzt und nur widerwillig einer Langzeittherapie zugestimmt hatte, kann ihm nämlich u. U. gerade der Rückfall die Einsicht vermitteln, seine Abhängigkeit nur mit Hilfe einer Langzeittherapie überwinden zu können. Hier vermag der erneute Drogenkonsum für die weitere Motivation des Verurteilten entscheidend zu sein. Diesen Zusammenhängen sucht die sehr flexible Regelung des § 31 a zu entsprechen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 31 a

Die Vorschrift soll eine Therapie Drogenabhängiger außerhalb des Straf- oder Maßregelvollzugs auch in den Fällen ermöglichen, in denen für die ersten Monate der Behandlung eine gute Sozialprognose noch nicht gestellt werden kann. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß die Mehrzahl der Betäubungsmittelabhängigen zu Beginn ihrer Behandlung erneut drogenrückfällig werden.

Der Rückfall und die damit verbundene schlechte Sozialprognose dürften in der Regel eine Strafaussetzung zur Bewährung problematisch erscheinen lassen. Im übrigen ist es — wie schon in der Vorbemerkung angedeutet — zweifelhaft, ob die Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung eine hinreichende flexible Reaktion auf den Rückfall erlauben. Kommt es entscheidend darauf an, auf einen erneuten Drogenkonsum sofort zu reagieren und den Verurteilten vor weiterem Konsum zu bewahren, so erscheint der Weg des Widerrufs der Strafaussetzung, des Sicherungshaftbefehls sowie der erneuten Aussetzung nach einem Widerruf zu schwerfällig, um das erwünschte Ziel zu erreichen. Darüber hinaus ist das Instrumentarium der Strafaussetzung zu starr, um zu gewährleisten, daß der Verurteilte zu dem für seine Therapie günstigsten Zeitpunkt in eine Einrichtung der Langzeittherapie überführt wird. Wann dieser Zeitpunkt gekommen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles, der Persönlichkeit des Verurteilten, seiner Motivation, dem Abschluß seiner körperlichen Entgiftung, der Möglichkeit für einen Übergang aus der Haft (U-Haft) in die für ihn geeignete Einrichtung u. ä. ab. Wo im Einzelfall — etwa wegen zunächst noch schlechter Sozialprognose — eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht in Betracht kommt, will § 31 a Abs. 1 der Vollstreckungsbehörde ein flexibles Reagieren ermöglichen. Voraussetzung für das Eingreifen dieser Sonderregelung muß grundsätzlich allerdings sein, daß der Abhängige zu keiner höheren Strafe als zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden ist und die der Verurteilung zugrunde liegende Tat auf seiner Betäubungsmittelabhängigkeit beruht. Das gleiche muß im Falle einer Gesamtstrafe für jede der ihr zugrunde liegenden Strafen gelten (§ 31 a Abs. 2). Ist diese Voraussetzung erfüllt, so soll die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen können, wenn sich der Verurteilte freiwillig in eine Langzeittherapie begibt.

Im Verlaufe der Ausschußberatungen ist erwogen worden, durch eine „Sollvorschrift" die Zurückstellung der Strafvollstreckung vorzusehen, wenn sich der in § 31 a Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Täter einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzieht und der Beginn der entsprechenden Therapie gewährleistet ist. Von einer derartigen Sollvorschrift ist jedoch nach eingehender Erörterung Abstand genommen worden aus der Befürchtung, eine Soll-Regelung könnte zu einer allzu starren Anwendung der Vorschrift führen und damit der Vollstreckungsbehörde den Weg verbauen, den im Rehabilitationsinteresse jeweils günstigsten Zeitpunkt für die Überführung des Verurteilten in die Langzeittherapie zu wählen. Daß für die Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde nach § 31 a Abs. 1 Satz 1 — das Rehabilitationsinteresse des Verurteilten im Vordergrund zu stehen hat, war dabei unbestritten. Bewußt ist die Entscheidung über die Zurückstellung der Vollstreckung der Vollstreckungsbehörde übertragen worden, um ihr — im Falle des Drogenrückfalls des Verurteilten — über den Widerruf und ggf. den Vollstreckungshaftbefehl (vgl. § 31 a Abs. 6 Satz 1) den schnellen Zugriff auf den Verurteilten zu ermöglichen, der aus den in der Vorbemerkung aufgeführten Gründen im Interesse der Rehabilitation des Abhängigen unverzichtbar erscheint. Die Zustimmung nicht der Strafvollstreckungskammer, sondern des Gerichts des ersten Rechtszuges zu fordern, erschien in diesem besonderen Ausnahmefall geboten, weil die Entscheidung in der Mehrzahl der Fälle in zeitlicher Nähe zur Hauptverhandlung zu treffen sein wird, dieses Gericht die tatsächlichen Gegebenheiten in der Hauptverhandlung erörtert hat und der Verurteilte sich vielfach nicht in Strafhaft befinden wird.

Vertretbar ist die Zurückstellung der Vollstreckung der Strafe oder Maßregel nur, wenn auch der Beginn der Behandlung des Drogenabhängigen gewährleistet ist. Dabei wird man allerdings den Begriff der Behandlung in einem weiten Sinne zu verstehen haben. Vor allem wird man den Aufenthalt des Verurteilten in einer nicht von Fachkräften geleiteten Einrichtung, die das Selbstwertgefühl des Verurteilten zu stärken und dessen soziales Verhalten zu trainieren geeignet ist, im Einzelfall hierzu zählen können (vgl. § 31 a Abs. 1 Satz 2).

Die Vollstreckung der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird nur zurückgestellt, wenn der Verurteilte zugleich eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren zu verbüßen hat. Die selbständige Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 71 Abs. 1 StGB fällt nicht unter die Regelung des § 31 a Abs. 1. Hier verbleibt es bei der Vorschrift des § 67 d Abs. 2 StGB über die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung. Dies erscheint sachgerecht, weil in Fällen der Schuldunfähigkeit eine fachliche Betreuung des Abhängigen in der Entziehungsanstalt solange geboten sein dürfte, bis eine gute Sozialprognose im Sinne des § 67 d Abs. 2 StGB gestellt werden kann.

Die Zurückstellung der Strafvollstreckung ist nach § 31 a Abs. 4 u. a. dann zu widerrufen, wenn der Verurteilte die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt hat. Im Interesse der Rehabilitation des Abhängigen ist auch diese Vorschrift als eine flexible Regelung gemeint. Je nach den Umständen des Einzelfalles wird nicht jedes kurzfristige Verlassen der Therapieeinrichtung als Abbruch der Behandlung im Sinne des § 31 a Abs. 3, 2. Halbsatz oder als Nichtfortführung der Behandlung im Sinne des § 31 a Abs. 4 Satz 1 zu bewerten sein.

Damit gerade in diesen Fällen aber eine sachgerechte Prüfung und Entscheidung gewährleistet ist, geht der Ausschuß davon aus, daß die Kontrollpflichten der Vollstreckungsbehörden gewissenhaft und die Meldepflichten des Verurteilten, der Behandlungspersonen und der Therapieeinrichtungen unverzüglich erfüllt werden.

Die Zurückstellung der Vollstreckung ist ferner zu widerrufen, wenn aus anderen Gründen (vgl. § 31 a Abs. 4) eine Strafvollstreckung unvermeidbar ist.

Um bei Therapieabbruch eine umgehende Vollstrekkung sicherzustellen, wird vor dem Widerruf eine Anhörung des Verurteilten durch die Vollstrekkungsbehörde nicht gefordert; seinen Belangen wird dadurch Rechnung getragen, daß er gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde das Gericht anrufen kann. Da nach Behandlungsabbruch eine zügige Vollstreckung auch im Interesse des Abhängigen unbedingt erforderlich erscheint, ist in § 31 a Abs. 6 Satz 3 vorgeschrieben, daß die Anrufung des Gerichts den Fortgang der Vollstreckung nicht hemmt.

Zu § 31 b

Hier wird die Anrechnung der in einer staatlich anerkannten Therapieeinrichtung verbrachten Zeit auf die Freiheitsstrafe vorgesehen. In Anlehnung an den Grundsatz des § 67 Abs. 4 StGB wird die Anrechnung allerdings nur für den Fall zwingend vorgeschrieben, daß der Aufenthalt in der Einrichtung dem Vollzug der Strafe oder Maßregel in seiner Wirkung nahekommt. Geht man davon aus, daß die Langzeittherapie für viele Verurteilte eine außerordentliche Belastung darstellt, so erscheint die Anrechnung der Therapiezeit jedenfalls dann berechtigt, wenn der Verurteilte in einer Einrichtung behandelt wird, „in der die freie Gestaltung seiner Lebensführung erheblichen Beschränkungen unterliegt" (vgl. § 31 b Abs. 1 Satz 1). In anderen Fällen der Behandlung muß es dem Gericht überlassen bleiben anzuordnen, daß die Zeit der Therapie ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, „wenn dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist" (vgl. § 31 b Abs. 3).

Im übrigen sieht der Vorschlag in § 31 b Abs. 1 Satz 3 und § 31 b Abs. 2 in Anlehnung an § 67 Abs. 5 StGB die Möglichkeit für eine Aussetzung des Strafrestes zu einem Zeitpunkt vor, zu dem noch nicht zwei Drittel der Strafe verbüßt sind.

Im Verlauf der Ausschußberatungen ist erwogen worden, die Zeit der Behandlung nicht auf die Strafe anzurechnen, wenn die Zurückstellung der Strafvollstreckung bereits im Verlaufe des ersten Behandlungsjahres widerrufen und die Vollstreckung auch nicht erneut zurückgestellt worden ist. Maßgebend dafür war vor allem die Sorge, nicht der Therapiewille, sondern der Wunsch, dem Strafvollzug zu entgehen, könnte den Verurteilten dazu bewegen, sich um einen Therapieplatz zu bemühen. Im federführenden Ausschuß setzte sich aber die Auffassung durch, daß den Betäubungsmittelabhängigen in aller Regel bekannt sei, welche Anforderungen die Langzeittherapie an sie stelle.

Denn die erfolgreiche Langzeittherapie muß die Fähigkeit zur Selbststeuerung des vorher Abhängigen stärken und ist deshalb nicht durch Verwöhnung, sondern durch Forderung gekennzeichnet. Die Gefahr, daß Nichttherapiewillige in die Langzeittherapie aufgenommen würden, sei deshalb gering. Gelänge es nicht, die Bereitschaft zur Therapie zu wecken, würde die Behandlung zumeist schon nach wenigen Tagen, spätestens aber nach wenigen Wochen abgebrochen. An dem Grundsatz, denjenigen, der sich freiwillig in einer mit erheblichen Beschränkungen seiner Lebensführung verbundenen Einrichtung behandeln lasse, nicht schlechter zu stellen als den, der mit gleicher Zielrichtung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB untergebracht worden sei und bei dem die Zeit der Behandlung auf die Strafe angerechnet werde (§ 67 Abs. 4 StGB), sollte festgehalten werden. Diesen Gleichbehandlungs- und damit Gerechtigkeitsgesichtspunkt erst bei einer die Dauer eines Jahres überschreitenden Behandlungszeit zu berücksichtigen, erscheine schon deshalb problematisch, weil es für die Frage des Widerrufs der Zurückstellung der Strafvollstreckung wegen eines Therapieabbruchs nicht auf die Verschuldensfrage ankomme.

Zu § 31 c

Den in der Praxis nicht ganz selten beobachteten Fällen wird Rechnung getragen, in denen sich ein Betäubungsmittelabhängiger bereits vor seiner Verurteilung einer Therapie unterzogen hat. Das vorläufige Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage kann im Einzelfall wesentlich mit dazu beitragen, den Drogenabhängigen zu motivieren, eine bereits begonnene Therapie fortzusetzen. Die Regelung bietet dem Betäubungsmittelabhängigen schon frühzeitig die Gewähr, daß sich seine weitere Mitarbeit an der eigenen Rehabilitation lohnt, was für den Erfolg der Behandlung entscheidend sein kann.

Eine Minderheit der Ausschußmitglieder sah in der Regelung eine zu weitgehende Durchbrechung des Legalitätsprinzips; es bestehe auch hier die Gefahr, Nichttherapiewillige könnten sich einer Behandlung nur deshalb unterziehen, um dem Strafverfahren zu entgehen. Werde die Behandlung dann später abgebrochen, seien Beweise nicht mehr zu erbringen. Demgegenüber wies die Mehrheit der Ausschußmitglieder darauf hin, daß die Vorschrift nur für die Fälle gedacht sei, in denen sich der Drogenabhängige bereits in einer Langzeittherapie befinde.

Außerdem handele es sich bei § 31 c um eine Kann-Bestimmung, deren ermessensfehlerfreier Gebrauch voraussetze, daß sich der Beschuldigte bereits gewisse Zeit in Behandlung befunden habe, so daß die Wahrscheinlichkeit eines Therapieabbruchs vergleichsweise gering sei, und daß in jedem Einzelfall der Strafverfolgungsanspruch des Staates sorgfältig gegen das allgemeine und individuelle Interesse am Therapieerfolg abgewogen werde.

In komplizierter gelagerten Fällen biete sich auch der Weg der Beweissicherung an. Im übrigen gelte das zu § 31 b Gesagte entsprechend.

Zu § 31 d

Die Fälle der Jugendstrafe werden an die Regelung der §§ 31 a und 31 b angepaßt. Im übrigen gilt § 31 c sinngemäß für Jugendliche und Heranwachsende.

Zu § 32 und § 33

Mit Rücksicht auf das Hinausschieben des Inkrafttretens des gesamten Gesetzes um ein halbes Jahr (Artikel 4 Abs. 1) erscheint es angemessen, die in den Übergangsvorschriften der §§ 32 und 33 genannten Termine ebenfalls um ein halbes Jahr hinauszuschieben.

Zu § 32 Abs. 2

Vorschlag des Bundesrates (Nummer 19 b)

Zu § 33 Abs. 5 (neu)

Der Ausschuß hält es für angezeigt, für diese Zubereitungen, nicht aber die in der Anlage III B genannten Stoffe, die volle Anwendung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften hinauszuschieben, damit sich die Praxis, die solche Arzneimittel bisher zu Therapiezwecken verschreibt, auf die neue Rechtslage einstellen kann. Diese Arzneimittel können bis zu dem genannten Termin weiter wie bisher auf Normalrezept verschrieben werden.

Zu Anlagen I bis III (jeweils letzter Satz)

Vorschläge des Bundesrates (Nummer 56 a)

Zur Anlage I (Nummer 57 der Stellungnahme des Bundesrates)

Die von der Bundesregierung zugesagte Prüfung hat ergeben, daß es sich bei N-Methyl-3-Piperidylbenzilat um einen Stoff mit anticholinerger Wirkung und delirogenen Eigenschaften handelt, so daß ein Mißbrauch denkbar wäre. Dem Bundesgesundheitsamt liegen jedoch keine Informationen über eine Verwendung wie über einen Mißbrauch dieses Stoffes oder einer diesen Stoff enthaltenen Zubereitung vor. Eine Unterstellung unter die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften läßt sich deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht begründen.

Zur Anlage III, Teil A bis C

Die Neuaufteilung der Anlage III ist erforderlich, um mehr als bisher der Einteilung der Stoffe nach ihrer Gefährlichkeit und ihrem therapeutischen Nutzen, wie sie in den Listen der Anhänge III und IV des Übereinkommens 1971 zum Ausdruck kommt, Rechnung zu tragen. Die Anlage III Teil A enthält die schon bisher verschreibungsfähigen Betäubungsmittel und zusätzlich Methaqualon, das bereits im Februar 1979 durch Beschluß der VN-Suchtstoffkommission von der Liste des Anhangs IV in die des Anhangs II des Übereinkommens 1971 umgestuft wurde.

Die Teile B und C entsprechen den Listen der Anhänge III und IV des Übereinkommens 1971 mit Ausnahme des Stoffes Lefetamin (SPA), der in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Handel ist und deshalb in Anlage I aufgenommen wurde.

Mit Rücksicht auf die unterschiedliche Gefährlichkeit der Stoffe in den Anlagen III B und III C erscheint es vertretbar, alle Zubereitungen in Anlage III C als „ausgenommene Zubereitungen" zu behandeln, vor allem im Hinblick auf die in der Bundesrepublik Deutschland für sie ausnahmslos bestehende Verschreibungspflicht. Die dabei angesetzten Grenzwerte sind nach den zur Zeit in der Bundesrepublik auf dem Markt befindlichen Präparaten ausgerichtet. In Anlage III B sind vor allem die Zubereitungen nicht ausgenommen worden, die als Schlafmittel mit Kurzzeitwirkung therapeutisch verwendet werden und denen deshalb ein höheres Suchtpotential beigemessen wird.

Zu Artikel 2

Berichtigung im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsvorhaben.

Zu Artikel 2 a

Die Staatsschutzkammer des Landgerichts wird nicht in Fällen zuständig, in denen ein Betäubungsmitteltäter als Mitglied einer auf die Begehung von Betäubungsmitteldelikten gerichteten kriminellen Vereinigung gehandelt hat.

Zu Artikel 2 b Nr. 1

Im Interesse der Rehabilitation Drogenabhängiger wird vorgesehen, daß deren Verurteilung unter ge-

wissen Voraussetzungen nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Die Regelung orientiert sich am Vorbild des geltenden § 30 Abs. 2 Nr. 3 BZRG.

Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung, die Nichtaufnahme der Verurteilungen in das Führungszeugnis könne im Einzelfall dazu führen, daß ein Drogenabhängiger beispielsweise von einem pharmazeutischen Unternehmen eingestellt werde, wird entgegengehalten, daß diese Gefahr deshalb gering sei, weil die Regelung nur bei therapiewilligen Verurteilten zum Zuge kommt, die in aller Regel von sich aus davon Abstand nehmen werden, eine sie selbst gefährdende Tätigkeit aufzunehmen. Im übrigen steht es den Gerichten frei, im Rahmen ihrer Aussetzungsentscheidungen nach § 31 b Abs. 1 und 2 entsprechende Weisungen zu erteilen, mit der einer solchen Gefahr begegnet werden kann. Auch der Bewährungshelfer wird regelmäßig besorgt sein, seinen Probanden vor der Aufnahme einer für ihn gefährlichen Tätigkeit zu bewahren.

Zu Artikel 2 b Nr. 2

Vorschlag des Bundesrates (Nummer 14 b)

Zu Artikel 2 c

Vorschlag des Bundesrates (Nummer 60)

Zu Artikel 3

Folgeänderung aus der Einfügung des Artikels 2 c.

Zu Artikel 4

Mit Rücksicht auf den neu eingefügten 7. Abschnitt des Gesetzentwurfs erscheint es erforderlich, den Bundesländern einen längeren zeitlichen Spielraum zu geben, um die erforderliche Anzahl neuer Therapieplätze zu schaffen. Deshalb wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes um ein halbes Jahr hinausgeschoben. Um andererseits die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen rechtzeitig vorzubereiten, müssen die betreffenden Ermächtigungsvorschriften am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Bonn, den 23. Juni 1980

Kroll-Schlüter

Berichterstatter